

Rechtsprechungsdatenbank der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gericht: OVG Weimar
Entsch.-Datum: 22.02.2007
Entsch.-Typ: URTEIL
Aktenzeichen: 3 KO 94/06
Herkunftsland: (0)
Rechtskräftig: ja

Sachgebiet: Wafferecht (0511)

Titel: Wafferecht

Fundstellen:

Rechtsquellen: WaffG § 2 Abs 2
WaffG § 4 Abs 1
WaffG § 8
WaffG § 10 Abs 1
WaffG § 14
WaffG § 15 Abs 1
WaffG § 46
VwGO § 162 Abs 2 S 2
GKG § 47
GKG § 52 Abs 1
GKG § 52 Abs 2

Schlagworte:

* Schusswaffe	* Bedürfnis
* Erlaubnisverfahren	* Nachweis
* Erwerb	* Glaubhaftmachung
* Besitz	* Schießsportverband
* ("Gelbe") Waffenbesitzkarte	* Bescheinigung
* Eintragung	* Inhalt
* Sportschütze	* Streitwert

Leitsätze:

1. § 14 Abs. 4 WaffG erkennt für die in Satz 1 genannten Waffenarten ein waffenrechtliches Bedürfnis bereits kraft Gesetzes an. Die Vorschrift befreit Sportschützen nach § 14 Abs. 2 WaffG vom Nachweis der spezifischen Bedürfnisvoraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WaffG sowohl bei der Erteilung der Erwerbserlaubnis (§ 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG) als auch bei der Eintragung der erworbenen Waffe in die Waffenbesitzkarte (§ 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG).

2. Für den Bedürfnisnachweis im regulären Erlaubnisverfahren (§ 10 Abs. 1 Satz 2 WaffG) ist es ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG Angaben zu Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen enthält, für die die waffenrechtliche Erlaubnis beansprucht wird.

Rechtsprechungsdatenbank der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gericht: VG Meiningen
Entsch.-Datum: 21.03.2006
Entsch.-Typ: URTEIL
Aktenzeichen: 2 K 1003/04 Me **Rechtskräftig:** ja

Sachgebiet: Wafferecht (0511)

Titel: Wafferecht

Fundstellen:

Rechtsquellen: WaffG 2003 § 14 Abs 4 Satz 1
WaffG 2003 § 14 Abs 4 Satz 2
WaffG 2003 § 14 Abs 2 Satz 2 Nr 2
WaffG 2003 § 10 Abs 1 Satz 3
WaffG 2003 § 10 Abs 1 Satz 4

Schlagworte: * gelbe Waffenbesitzkarte * Bedürfnisprüfung

Leitsätze: Aus der Entstehungsgeschichte sowie der Systematik des neuen Waffengesetzes 2003 ergibt sich der eindeutige Gesetzgeberwille, dass die Waffenbehörde eine auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG 2003 erworbene Waffe ohne erneute Bedürfnisprüfung einzutragen hat.

Rechtsprechungsdatenbank der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gericht: OVG Weimar
Entsch.-Datum: 10.03.2006
Entsch.-Typ: BESCHLUSS **Herkunftsland:** (0)
Aktenzeichen: 3 EO 946/05 **Rechtskräftig:** ja

Sachgebiet: Wafferecht (0511)

Titel: Wafferecht

Fundstellen: ThürVBl 2006, 212 f

Rechtsquellen: VwGO § 80 Abs 3
VwGO § 146
WaffG § 4 Abs 1 Ziff 2
WaffG § 4 Abs 1 Ziff 5
WaffG § 5 Abs 1
WaffG § 9 Abs 2
WaffG § 36 Abs 6

Schlagworte: * nachträgliche waffenrechtliche Auflage * Sicherheitsstandard
* Lebensgefährte * Aufbewahrungspflicht
* psychische Erkrankung * Waffenbesitz

Leitsätze: Eine nachträgliche waffenrechtliche Auflage gem. § 9 Abs. 2 WaffG gegenüber dem Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, die Waffen außerhalb der Wohnung bei einer berechtigten Person unterzubringen, kann geboten sein, wenn in der Person des Lebensgefährten begründete Tatsachen (hier: dessen psychische Erkrankung) einen höheren Sicherheitsstandard gebieten.

Rechtsprechungsdatenbank der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gericht: VG Meiningen
Entsch.-Datum: 21.01.2003
Entsch.-Typ: URTEIL
Aktenzeichen: 2 K 71/02.Me **Rechtskräftig:** ja

Sachgebiet: Wafferecht (0511)

Titel: **Widerruf einer Waffenbesitzkarte**

Fundstellen:

Rechtsquellen: WaffG § 47 Abs 2
WaffG § 30
WaffG § 5 Abs 1 Nr 1 b
WaffG § 48

Schlagworte:

* Waffen	* widerleglich
* Besitz	* Umstand
* Karte	* tatbezogen
* Erlaubnis	* Rückgabe
* Straftat	* unbrauchbar
* Vermögen	* überlassen
* Eigentum	* Ermessen
* Rechtskraft	* Gesetzmäßigkeit
* Urteil	* Begründung
* Regel	* Pflicht
* Vermutung	

Leitsätze: Allein die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen begründet in der Regel die Vermutung, dass der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis unzuverlässig ist. Lediglich tatbezogene Umstände können die Regelvermutung widerlegen. Die Anordnung, die Waffen binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder sie einem Berechtigten zu überlassen ist eine Ermessensvorschrift. Die Behörde war jedoch gehalten, gesetzmäßige Zustände herzustellen. Deshalb bedarf es in der Regel keiner ausdrücklichen Begründung hinsichtlich der Ermessensausübung.